

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Transforming Digitality, M.A.
Hochschule:	Hochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.03.2021 - 28.02.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Hinsichtlich des Diploma Supplements sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

Auf Seite 8 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung vergeben wird. Der Akkreditierungsrat stellt davon abweichend in eigener Prüfung fest, dass die dem Selbstbericht beiliegenden Beispiexemplare nicht der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung entsprechen. In § 30 der Prüfungsordnung ist lediglich festgelegt, dass als "Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) [...] der zwischen

Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet" wird. Das Diploma Supplement muss aber in allen acht Abschnitten mit der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung übereinstimmen. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das gesamte Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die zusammen mit dem Diploma Supplement durch die Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Hinweise ("DS Explanatory Notes 2018") sehen Beschränkungen bezüglich der individuellen gestalterischen Anpassung des Diploma Supplements vor. Zur leichteren Vergleichbarkeit der Diploma Supplements ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats zielführend, Anpassungen des Formats bzw. graphischen Gestaltung auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

